

Disclaimer: Die folgenden Ausführungen sind nur allgemeiner Art und weder dafür vorgesehen noch dazu geeignet, eine individuelle Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls darzustellen oder zu ersetzen. Dementsprechend entsteht durch die Bereitstellung und Nutzung dieser Informationen kein Beratungs- oder Mandatsverhältnis und übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Für eine weiterführende, individuelle Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Corona-Entschädigung

I. Ausgangssituation

Seit dem 22.03.2020 gelten strenge Regeln zur Eindämmung des Corona Virus. Es kam zu einem Shutdown der deutschen Wirtschaft.

Am 15.04.2020 wurden einige Lockerungen verkündet. Bereits bis zu diesem Zeitpunkt entstanden der deutschen Wirtschaft Umsatzausfälle in Milliardenhöhe.

Weiterhin sind zahlreiche Betriebe von den verkündeten Lockerungen ausgenommen. Hierzu zählen **Einzelhandelsgeschäfte** mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² sowie **Hotels, Restaurants und Veranstaltungsorte**. **Großveranstaltungen** wurden bis zum 31. August 2020 untersagt. Andere Branchen wie **Ärzte oder Heilpraktiker** sind zudem mittelbar betroffen. Sie dürfen zwar weiterhin tätig sein. Im Hinblick auf das propagierte Abstandsgebot von 1,5 Metern werden ihre Leistungen aber deutlich weniger oder gar nicht mehr in Anspruch genommen.

Vor diesem Hintergrund ist mit weiteren Ausfällen in Milliardenhöhe zu rechnen.

Daher stellt sich für jedes Unternehmen die dringende Frage, ob Entschädigungsansprüche bestehen und was schon jetzt getan werden kann, um bestehende Ansprüche zukünftig erfolgreich durchzusetzen.

II. Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche können sich aus einem Versicherungsvertrag, aus dem Infektionsschutzgesetz oder aus Gewohnheitsrecht ergeben.

1. Versicherungsvertrag

Die eingetretenen Schäden können durch eine Betriebsschließungsversicherung abgedeckt sein. Aber nicht alle Versicherer werden freiwillig zahlen. Es könnte beispielsweise darauf verwiesen werden, dass es sich bei Corona um einen neuartigen Virus handelt, der bei Abschluss der Versicherung nicht bekannt gewesen sei. Weiterhin könnte von Seiten der Versicherung argumentiert werden, dass – je nach Wortlaut der Versicherungsbedingungen – dort keine Pandemie versichert sei oder diese keinen Unterfall einer ggf. versicherten „Höheren Gewalt“ darstelle.

Hier käme es darauf an, die Versicherungsbedingungen genau zu prüfen und rechtlich einzuordnen.

In jedem Falle sollte ein Anspruch unverzüglich gegenüber der Versicherung schriftlich geltend gemacht und auf eine schriftliche Empfangsbestätigung bestanden werden.

2. Gesetz

Sollte kein Versicherungsvertrag bestehen oder eine abgeschlossene Versicherung nicht greifen, kommen Ansprüche aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Betracht.

a) § 56 IfSG

§ 56 IfSG postuliert Ansprüche im Zusammenhang mit Verdienstaussfällen von „Ausscheiden und Krankheitsverdächtigen“, die mit einem Tätigkeitsverbot belegt wurden. Dies ist bei den von der angeordneten Betriebsschließung betroffenen Unternehmen regelmäßig nicht der Fall.

Gemäß § 56 IfSG steht Arbeitgebern, welche den Lohn für von einem Tätigkeitsverbot im Sinne des Infektionsschutzgesetzes betroffene Arbeitnehmer gezahlt haben,

ein Anspruch auf Erstattung dieser Zahlungen zu (vgl. <https://www.berlin.de/sen/finanzen/presse/nachrichten/artikel.908216.php>). Der diesbezügliche Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Selbständige, die als Ausscheider oder Krankheitsverdächtige mit einem Tätigkeitsverbot belegt wurden, können ebenfalls gem. § 56 IfSG Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaufschlag und – im Falle einer Existenzgefährdung – der weiter laufenden Betriebsausgaben zustehen. Auch Selbständige müssen den Antrag innerhalb der Drei-Monatsfrist stellen.

b) § 65 IfSG

§ 65 IfSG gewährt einen Anspruch auf Entschädigung für erlittene wesentliche Vermögensnachteile. Allerdings müssen diese infolge von Maßnahmen der iSd. §§ 16, 17 IfSG eingetreten sein.

Fraglich ist, ob darunter auch die vorsorglich verfügten Betriebsschließungen fallen.

Die vorsorglichen Betriebsschließungen werden nicht auf die §§ 16, 17 IfSG, sondern auf § 32 IfSG gestützt. Dieser gehört einem anderen Regelungsbereich des Infektionsschutzgesetzes an: Die §§ 16, 17 IfSG finden sich im Abschnitt „Verhütung übertragbarer Krankheiten“ des Infektionsschutzgesetzes. § 32 IfSG hingegen gehört zum Abschnitt „Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“. Das Infektionsschutzgesetz enthält keine Entschädigungsregelung, welche explizit auf Maßnahmen gemäß § 32 IfSG Bezug nimmt. Dies wird neben der Entstehungsgeschichte des Gesetzes gegen eine Anwendbarkeit des § 65 IfSG ins Feld geführt.

Dafür spricht allerdings, dass § 32 IfSG wiederum auf § 16 IfSG verweist. Zudem ist der Wortlaut der §§ 16, 17 IfSG denkbar weit. Dort wird allgemein auf „notwendige

Maßnahmen der zuständigen Behörde“ Bezug genommen. Schließlich könnte man argumentieren, dass die Betriebsschließung zumindest auch der Verhütung übertragbarer Krankheiten iSd. §§ 16, 17 IfSG dient.

Soweit ersichtlich, wurde diese Frage noch nicht gerichtlich entschieden.

3. Gewohnheitsrecht

Kann ein Anspruch nicht auf das Infektionsschutzgesetz gestützt werden, kommt ein Rückgriff auf den gewohnheitsrechtlich anerkannten allgemeinen Aufopferungsanspruch in Betracht.

Dieser besteht, wenn ein Bürger aufgrund einer hoheitlichen Maßnahme im Interesse des Gemeinwohls ein Sonderopfer erbringt.

Hierbei stellen sich insbesondere zwei Fragen:

Zunächst wäre zu klären, ob das Infektionsschutzgesetz eine abschließende Regelung der Materie und damit aller Ansprüche enthält. Dafür spricht die Natur des Infektionsschutzgesetzes als Spezialgesetz. Dagegen könnte mit einer verfassungsgemäßen, an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit orientierten Auslegung argumentiert werden.

Der zweite maßgebliche Aspekt ist die Frage des Sonderopfers. Von einem Sonderopfer ist immer dann auszugehen, wenn der Staat rechtswidrig gehandelt hat. Jedenfalls eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der Corona-Maßnahmen zur Betriebsschließung wurde von den bislang mit Eilverfahren befassten Gerichten allerdings verneint.

Stellt sich das Handeln des Staates als rechtmäßig dar, so kann dennoch ein Sonderopfer vorliegen. Hier wäre dann zu begründen, dass das jeweilige Unternehmen in besonderem Maße von den staatlichen Maßnahmen getroffen wurde.

III. Pflichten des Unternehmens

Unabhängig davon, ob das Unternehmen auf der Grundlage eines Versicherungsvertrages, des Infektionsschutzgesetzes oder eines Aufopferungsanspruches vorgeht, ist es verpflichtet, den Schaden konkret darzulegen und ihn so gering wie möglich zu halten.

1. Schadensnachweis

Das Unternehmen muss darlegen und nachweisen, dass ohne den Shutdown ein bestimmter Gewinn oder Umsatz erzielt worden wäre. Hierzu kann beispielsweise der Steuerbescheid des Vorjahres oder der Vorjahresumsatz herangezogen werden. Liegen diese Daten nicht vor oder sind sie aufgrund besonderer Entwicklungen und Umstände nicht aussagekräftig, so können auch Branchenberichte, Marktstudien oder Businesspläne angeführt werden. Dies bietet sich beispielsweise bei Start-Ups oder zwischenzeitlich erfolgten umfangreichen Erweiterungen des Geschäftsbetriebes oder bedeutsamen Investitionen an. Gleichzeitig muss sich der Berechtigte alles anrechnen lassen, was seinen Schaden gemindert hat. Hierzu zählen zum Beispiel die gewährten Corona-Zuschüsse.

2. Schadensminderung

Zudem muss das Unternehmen alles ihm Zumutbare zur Schadensreduzierung tun. Unterlässt es solche Maßnahmen, kann es einen daraus resultierenden Schaden nicht ersetzt verlangen.

Das Unternehmen muss sich daher für die einvernehmliche Aufhebung von Verträgen aufgrund höherer Gewalt oder die Verschiebung von Aufträgen in das kommende Jahr einsetzen.

Dazu kann des Weiteren die Anordnung von Kurzarbeit zählen und die fristgerechte Stellung der Anträge gem. § 56 IfSG.

IV. Ergebnis und Handlungsempfehlung

1. Ergebnis

Entschädigungsansprüche können sich aus einem Versicherungsvertrag, aus dem Infektionsschutzgesetz und aus Gewohnheitsrecht ergeben.

Klärungsbedarf kann insbesondere bei der Auslegung der Versicherungsbedingungen, der Bestimmung der Reichweite der Entschädigungsregelung des Infektionsschutzgesetzes und der Frage der Anwendbarkeit des allgemeinen Aufopferungsanspruchs bestehen. Wir haben die aktuelle Entwicklung in Rechtsprechung und Lehre im Blick und stehen für eine individuelle Beratung zur Einschätzung der Erfolgsaussichten gerne zur Verfügung.

2. Handlungsempfehlung

Die fristgebundenen Anzeige- und Antragspflichten nach dem Versicherungsvertrag und dem Infektionsschutzgesetz sind zu beachten. Werden diese Fristen versäumt, droht schon aus diesem Grund der Verlust von Ansprüchen.

Des Weiteren sind alle zumutbaren Möglichkeiten zur Reduzierung eines Schadens aktiv wahrzunehmen.

Berlin, den 22. April 2020

Dr. Timothy Krüger M.A.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Zertifizierter Restrukturierungs- und
Sanierungsexperte (RWS)
Wirtschaftsmediator (Viadrina)

schukran Rechtsanwälte & Notar
Schlüterstr. 42
10707 Berlin

Tel.: +49(0)30/88929475-0
Fax: +49(0)30/88929475-55

email-Adresse: t.krueger@schukran.de

PartGmbH Partnerschaftsregister Nr. 354 B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

schukran
Rechtsanwälte & Notar